



Unser OHG in Corona-Zeiten 6.0 – Schuljahr 2021/22 (Version 1)

Liebe OHGler*innen,

was wäre ein neues Schuljahr ohne eine Neufassung unseres OHG-Corona-Leitfadens?! Und da wir in einigen wichtigen Grundsätzen tatsächlich deutliche Regelneuerungen haben, wird auch der Leitfaden komplett neu aufgelegt. Vermutlich ist in einigen Wochen eine Überarbeitung erforderlich, spätestens dann, wenn die „inzidenz- bzw. warnstufenunabhängige Sicherheitsphase“, die das Land bis zum 22.09. angesetzt hat, endet.

Ich wünsche allen einen guten Schuljahresstart! Liebe Grüße!

Kerstin Prietzel / 06.09.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Organisation des Lernens	2
2. Hygieneregeln	3
3. Außerunterrichtliche Angebote	6
Anhang: Pausenrhythmisierung	8

1. Organisation des Lernens

In welchem Szenario starten wir in das neue Schuljahr?

Wir starten mit dem, was wir als Szenario A kennen, oder anders formuliert: Präsenzunterricht in kompletten Lerngruppen unter Beachtung bestimmter Hygieneregeln (siehe unten, 2.). Das Spannende ist, dass das Land zu diesem Schuljahr auf die Kennzeichnung von (drei verschiedenen) Szenarien komplett verzichtet hat. Die damit verbundene Ansage ist klar: Das Land beabsichtigt offenbar, die Schulen möglichst durchgängig im „normalen“ Präsenzunterricht zu belassen. Flächendeckende Wechsel zu anderen Szenarien – Wechselunterricht oder Lockdown – sollen nicht mehr vollzogen werden. Stattdessen könnte es, sofern sich an einer einzelnen Schule Coronafälle häufen, zu klassen- oder im schlimmsten Fall schulbezogenen Entscheidungen kommen.

Präsenzunterricht

Welche pädagogische Haltung bestimmt unser Handeln?

Auch für das neue Schuljahr gilt, dass wir behutsam und mit Blick auf die psychische Situation des einzelnen Kindes handeln wollen. Wir haben am Ende des vergangenen Schuljahres gemerkt, wie erschöpft viele Schüler*innen waren, und wissen, dass das nicht schlagartig durch sechswöchige Sommerferien behoben sein wird. Aus diesem Grund haben wir zu Beginn des Schuljahres in den Jahrgängen 6 bis 11 zunächst zwei Einführungstage unter maßgeblicher Betreuung durch die Klassenleitung angesetzt, um die Schüler*innen in der Schule und in der Gemeinschaft der Klasse erst einmal wieder ankommen zu lassen. (Jahrgang 5 erhält ja sowieso zunächst eine Einführungswoche, ähnlich auch Jahrgang 7.)

pädagogische Haltung

Einführungstage

Welche Erleichterungen soll es für die Schüler*innen im Bereich des Lernens geben?

Das Land hat einige Entscheidungen getroffen, die den Schüler*innen (und damit auch den Lehrkräften) Druck von den Schultern nehmen sollen: So dürfen in den Jahrgängen 5 bis 10 in diesem Schuljahr pro Woche nur maximal zwei Klassenarbeiten geschrieben werden – also eine Arbeit pro Woche weniger als sonst vorgesehen. Pro Fach und Jahrgang soll nur die jeweilige Minimalzahl an schriftlichen Arbeiten geschrieben werden. Bisher hatten die Fachkonferenzen hier einen Entscheidungsspielraum zwischen einer Minimal- und Maximalzahl. Nun hat das Land sinnvollerweise zentral vorgegeben, dass der jeweils niedrigste Wert an Arbeiten verpflichtend ist. Alternative Formen der Leistungsmessung – zum Beispiel die Sprechprüfungen in den modernen Fremdsprachen – können auch weiterhin an die Stelle einer schriftlichen Arbeit treten.

max. 2 Arbeiten pro Woche (Jg. 5-10)

Vorgabe Minimalzahl

Um die Schüler*innen gerade zu Schuljahresbeginn in Ruhe ankommen zu lassen, dürfen erst ab dem 27.09. Klassenarbeiten geschrieben werden.

Arbeiten erst ab dem 27.09.

Wie sollen die Lerndefizite erkannt und behoben werden?

In den vergangenen anderthalb Schuljahren ist sehr viel Präsenzunterricht ausgefallen, so dass es unweigerlich zu Lerndefiziten gekommen ist, sei es bei den einzelnen Schüler*innen, sei es auf der Ebene einer Klasse oder auch eines Jahrgangs. Eins ist klar: Wir starten jetzt nicht in einen wilden Aufholwettbewerb! Das funktioniert nicht und ist auch gar nicht unsere Aufgabe.

Lerndefizite ja – Aufholwettbewerb nein!

Stattdessen werden wir – in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landes – folgenden Weg gehen bzw. weitergehen:

Schritt 1: Schon zu Beginn des vorigen Schuljahres hatten wir uns vorsorglich auf einen schulinternen Kern-Arbeitsplan verständigt, an dem wir uns orientieren wollten, gerade für den (dann ja eingetretenen) Fall von Unterrichtsausfall. Es wurden also Priorisierungen von Inhalten/Kompetenzen vorgenommen, geleitet von der Frage: Welche Kompetenzen müssen unbedingt erreicht werden, um im Folgeschuljahr gut weiterarbeiten zu können?

Schritt 2: Zum Ende des vergangenen Schuljahres waren die Lehrkräfte aufgefordert, für jedes Fach und jede Lerngruppe der Jahrgänge 5 bis 11 schriftlich festzuhalten, welcher Kompetenzstand erreicht werden konnte. Der schulinterne Kern-Arbeitsplan war dabei der fachliche Bezugspunkt.

Schritt 3: Am 16.09.21 wird eine schulinterne Fortbildung in Gestalt von Fach-Dienstbesprechungen stattfinden, in denen der Kompetenzstand der Klassen pro Fach und Jahrgang systematisch erhoben und zugleich ein schulinterner Arbeitsplan für dieses Schuljahr erstellt wird. Dabei werden dreierlei Informationen zusammengeführt: a) die Kompetenzstandserhebungen vom Ende des vorigen Schuljahres, b) die vom Kultusministerium vorgelegten sog. Auffangcurricula (gekürzte Fassungen der sonst gültigen Kerncurricula) und c) die Eindrücke von den ersten beiden Schulwochen. Außerdem sollen die Fachgruppen erste Ideen entwickeln, wie individuell oder auch für ganze Klassen Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung entwickelt werden können – immerhin stehen uns für derartige Maßnahmen noch etliche Projektstage im neuen Schuljahr zur Verfügung.

Schritt 4: Die Ergebnisse dieser Fachbesprechungen werden in Klassendienstbesprechungen (Klassenkollegium) zusammengeführt, die für die Jahrgänge 5 bis 11 am 27.09.21 stattfinden werden. Ziel ist eine umfassende Soll-Ist-Analyse, erneut verbunden mit der Entwicklung von Fördermaßnahmen und Unterstützungsangeboten.

Schritt 5: Die Elternschaft wird auf geeignetem Weg über die Erkenntnisse der Klassen-DBs informiert, für die Jahrgänge 6, 8 und 10 über einen Klassenelternabend (04.-15.10.21). (Die „ungeraden“ Jahrgänge haben bereits zu Schuljahresbeginn einen Klassenelternabend, so dass wir hier einen alternativen Informationsweg gehen werden.)

Schritt 6: Nach den Herbstferien finden Lernentwicklungsgespräche mit den Schüler*innen und Eltern der Jahrgänge 5 bis 10 statt. Auch hier steht die Frage nach Förderung und Unterstützung im Vordergrund.

Schritt 1: Schul-Kern-Arbeitsplan (Beginn 2020/21)

Schritt 2: Kompetenzstandsfeststellung (Ende 2020/21)

Schritt 3: Fach-SCHILF (16.09.)

Schritt 4: Klassen-DB (27.09.)

Schritt 5: Info an Klassenelternschaften (04.-15.10.)

Schritt 6: individuelle Lernentwicklungsgespräche (nach den Herbstferien)

2. Hygieneregeln

Wie sieht es mit einer Maskenpflicht aus?

Zumindest für die „Sicherheitsphase“ zu Schuljahresbeginn gilt eine sehr klare Regelung: Im Gebäude muss eine Maske getragen werden, außerhalb des Gebäudes nicht. Dies bedeutet, dass auch im Unterricht die Maske wieder Pflicht ist. Es gilt weiterhin die 20:5:20-Regel, der zufolge nach 20 Minuten eine fünfminütige Lüftungspause einzulegen ist. In dieser Pause ist das Abnehmen der Maske auch im Unterrichtsraum zulässig, ebenso wie das Essen und Trinken. Dieses Zeitraster ist uns inzwischen, glaube ich, schon fast in Fleisch und Blut übergegangen... Ich empfehle dennoch, in jeder Lerngruppe einen „Lüftungsdienst“ einzurichten, damit

Grundregel: drinnen Maske, draußen nicht

20:5:20

Maskenpausen

auch die Schüler*innen eigenständig darauf achten, die Lüftungspausen einzulegen und so die schwungvoll unterrichtende Lehrkraft unterstützen.

Es gibt fachbezogen einzelne Ausnahmen von der Maskenpflicht im Gebäude, z. B. im Sportunterricht. Die Fachgruppen haben diese Feinheiten im Blick und verfahren entsprechend.

Achtung: Denkt bitte daran, dass an den Bushaltestellen weiterhin eine Maskenpflicht gilt! Dies ist keine schulische Vorgabe, sondern eine Vorgabe, die ganz allgemein für den öffentlichen Personennahverkehr gilt.

Welche Maske ist denn vorgeschrieben?

Ab dem 14. Geburtstag ist eine medizinische oder FFP2-Maske Pflicht. Jüngere Schüler*innen dürfen auch andere Arten der Maske tragen. Ausgenommen sind allerdings Visiere.

Gibt es die Möglichkeit, sich von der Maskenpflicht befreien zu lassen?

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit, sich durch Vorlage eines aus sagekräftigen ärztlichen Attestes, demzufolge das Tragen der Maske nicht zumutbar ist, von der Maskenpflicht befreien zu lassen.

Gilt die Maskenpflicht auch bei Klassenarbeiten?

Nein – und ja. Sofern der Mindestabstand eingehalten werden könnte, wäre es zulässig, bei Klassenarbeiten die Maske abzusetzen. Da wir aber nicht hinreichend viele und/oder große Räume haben, muss die Maske leider doch aufgesetzt bleiben, mit Ausnahme von Lüftungspausen. (Für das Vorabi werden wir räumliche Voraussetzungen für ein maskenfreies Schreiben herstellen.)

Inwiefern gilt die Abstandsregel noch?

Die Abstandsregel hat, wie schon der vorige Punkt anzeigt, weiterhin Gültigkeit: Zwischen Menschen verschiedener Kohorten muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Als Kohorte gilt ein Schuljahrgang bzw. im GTA die Kombination der dort versammelten Schüler*innen aus den Jahrgängen 5 und 6.

Wann können wir zu den früheren gemeinsamen Pausenzeiten zurückkehren?

Ach, wenn wir das wüssten... Auch ich sehne mich nach dem aus früherer Zeit vertrauten Schulrhythmus, in dem wir alle zur selben Zeit und gerne am selben Ort Pause gemacht haben. Einstweilen ist die Rückkehr zur alten Normalität aber noch nicht möglich: Es gilt also weiterhin, dass versetzte Pausenzeiten und -orte eingehalten werden müssen (siehe Anhang).

Welche Regeln gelten nun für Coronatests?

Von einer Testpflicht ausgenommen sind Menschen, die den vollen Impfschutz nachweisen oder einen Genesenennachweis vorzeigen können. Die Schule holt die entsprechenden Informationen ein. Dies ist aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen müssen wir die Ausgabe der Schnelltests punktgenau vornehmen, zum anderen wollen wir im Fall einer Corona-Infektion in einer Lerngruppe schnell die Information an das Gesundheitsamt weitergeben, wer aufgrund dieser beiden Faktoren von einer Quarantäne ausgenommen werden kann. Bis zum 10.09. übernehmen bis zum 11. Jahrgang die Klassenlehrkräfte die Sammlung dieser Informationen, ab dem 13.09. melden sich bitte alle Schüler*innen, die dann den vollen Impfschutz oder einen Genesenennachweis vorzeigen können, im jeweils zuständigen Sekretariat. Schüler*innen der Jahrgänge

fachbezogene Ausnahmen

Maskenpflicht an Bushaltestellen

Maskentyp

Befreiung von der Maskenpflicht

Maskenpflicht bei Klassenarbeiten

Abstandsregel

Pausenrhythmisierung

Ausnahmen von der Testpflicht

12 und 13 wenden sich bitte schon jetzt an das Oberstufensekretariat. Für alle der Testpflicht unterliegenden Menschen in der Schule – Schüler*innen, Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte – gilt bis zum 10.09. eine tägliche Selbsttestpflicht, die ab dem 13.09. durch eine dreifache Selbsttestung pro Woche (Montag, Mittwoch, Freitag) abgelöst wird.

Die Schüler*innen legen den zu Beginn des Schultages unterrichtenden Lehrkräften das von den Eltern unterschriebene Formular vor, das das negative Testergebnis bestätigt. (Volljährige Schüler*innen dürfen dieses Formular selbst ausfüllen.)

Was passiert, wenn ein Schüler morgens dieses Formular nicht vorlegen kann?

Wenn die Umstände es erlauben, mag es in Einzelfällen möglich sein, dass die Eltern ein Foto des zu Hause vergessenen Formulars über das Handy übermitteln.

Falls dies nicht möglich ist, muss vor Ort der Selbsttest nachgeholt werden. Allerdings ändern sich dafür die Verfahrensweisen: Unser OHG-Testzentrum ist seit Beginn dieses Schuljahres geschlossen, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen hatten wir zunehmend den Eindruck, dass ein gewisser Testtourismus eingesetzt hatte, was dann auch regelmäßig dazu führte, dass man schon mal eine längere Zeit dort anstehen und dadurch leider, leider! dem Unterricht fernbleiben musste. Zum anderen bedeutet die Betreuung des Testzentrums durch Lehrkräfte, dass wir ziemlich viele Vertretungsstunden investiert haben, die wir eigentlich besser verwenden können.

Dennoch soll es eine Möglichkeit geben, den Test in der Schule nachzuholen, und zwar unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft vor dem Unterrichtsraum (am besten natürlich im Freien). Sollten wir feststellen, dass Schüler*innen ohne zwingenden Grund („zwingend“ wäre z. B., wenn Eltern im Schichtbetrieb arbeiten und deshalb das Formular nicht unterschreiben können) ein ums andere Mal ohne Testformular erscheinen, behalten wir uns vor, das entsprechende Kind nach Hause zu schicken – das wäre dann quasi die „rote Karte“. Allerdings würde es im Vorfeld schon mal eine „gelbe Karte“ erhalten, also einen Hinweis, dass es die Dokumentationspflicht verlässlicher erfüllen muss.

(Wer jetzt hofft, auf diese Weise ganz elegant um das Schreiben von Klassenarbeiten herumzukommen, hofft vergebens: Klassenarbeiten dürfen auch ohne Vorlage des Testformulars geschrieben werden. Die Zutrittserlaubnis gilt dann aber nur für die Zeit der Klassenarbeit.)

Können sich Angehörige vulnerabler Gruppen auch weiterhin von der Präsenzpflicht befreien lassen?

Für Schüler*innen, die entweder selbst einer vulnerablen Gruppe angehören oder mit einem „vulnerablen“ Familienangehörigen in einem Haushalt leben, ist auch weiterhin unter bestimmten Bedingungen auf Antrag eine vorübergehende Befreiung von der Präsenzpflicht möglich. Da dies doch immer wieder ein sensibler Punkt ist, zitiere ich hier direkt aus der vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung mit Datum vom 26.08.21 herausgegebenen Rundverfügung 22/2021:

„Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko ei-

bis 10.09. täglicher Test
ab 13.09. 3 Tests pro Woche

Formular zur Dokumentation
des Testergebnisses

Nachholen des Tests vor Ort –
Achtung: Testzentrum ge-
schlossen!

„gelbe Karte“ bei wiederholtem
Fehlen des Formulars – im Ein-
zelfall „rote Karte“

Möglichkeiten der Befreiung
von der Präsenzpflicht für Schü-
ler*innen

nes schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich[e] und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z. B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.“

Unter welchen Bedingungen dürfen Eltern die Schule betreten?

Hier haben sich die Regeln gegenüber dem Vorjahr geändert! Wenn Eltern im Verlauf der Schulzeit die Schule betreten wollen, unterliegen sie der 3G-Regel. Ausnahme: Das Abholen eines Kindes, z. B. wenn es erkrankt ist, ist auch ohne Vorlage eines Dokumentes zulässig.

Außerhalb der Schulzeit gilt die 3G-Regel nicht, sofern es nicht zu unvorhergesehenen Kontakten zu anderen Angehörigen der Schule kommen kann. Das entscheidende Wort ist hier das „unvorhergesehen“. Wenn sich Eltern z. B. mit einer oder mehreren Lehrkräften außerhalb der Schulzeit zu einem Elternabend versammeln, ist davon auszugehen, dass sie nicht unvorhergesehen anderen Menschen im Schulgebäude begegnen. Also gilt 3G nicht, wohl aber die Maskenpflicht und die Abstandsregel. Ähnliches gilt für weitere Gremiensitzungen, die am späten Nachmittag stattfinden.

3. Außerunterrichtliche Angebote

Wie sieht das Ganztagsangebot aus?

Es wird wie schon im letzten Jahr von Montag bis Donnerstag wieder ein Ganztagsangebot geben, und zwar für die Jahrgänge 5 und 6, die zu diesem Zweck als eine Kohorte gelten. Unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen kümmern sich in gewohnt liebevoller Weise um die teilnehmenden Schüler*innen.

Eltern in der Schule – 3G-Regel, aber nur während der Schulzeit bei längeren Terminen

GTA für Jg. 5/6

Sind wieder mehr Arbeitsgemeinschaften möglich?

Ja!! Hier ist tatsächlich eine ganz kostbare Lockerung der Vorgaben erfolgt. Während im vergangenen Jahr die AGs nur für einen einzelnen Jahrgang (bzw. für das Jahrgangsdoppel 5/6) angeboten werden durften, sind jetzt jahrgangsübergreifende AGs wieder zulässig, sofern man im Verlauf der AG-Zeit darauf achtet, dass Schüler*innen unterschiedlicher Jahrgänge den Mindestabstand einhalten. Außerdem ist natürlich eine präzise Dokumentation erforderlich, wer an der AG teilnimmt.

Wie ist es um das leibliche Wohl der OHG-Gemeinde bestellt?

Keine Sorge: Es muss niemand verhungern oder verdursten, denn sowohl die Cafeteria als auch die Mensa sind ab dem 06.09. in Betrieb. Da unser Cafeteriateam weiterhin nicht auf die Unterstützung von Cafeteriamüttern (und -vätern etc.) zählen kann, mag es sein, dass der Cafeteriabetrieb aus organisatorischen Gründen in die Mensa verlagert wird.

Und was wird aus Wandertagen, Klassen- und Studienfahrten?

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen können Wandertage und Fahrten fast aller Arten durchgeführt werden. Gerade bei mehrtägigen Fahrten ist darauf zu achten, dass eine kurzfristige Stornierung möglich ist. Auslandsfahrten (z. B. Skikurs, Romfahrt) können (nur) unter Beratung durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung angetreten werden.

Lockerungen bei der Durchführung von AGs

Cafeteria- und Mensabetrieb

Wandertage, Schulfahrten

Pausenrhythmisierung Corona Otto-Hahn-Gymnasium Springe

Stand: 30.08.2021

1. Zuweisung von Pausenorten und Pausenzeiten in den ersten beiden Pausen

Um einen Infektionsschutz während der Pausenzeiten zu ermöglichen und die einzelnen Jahrgänge voneinander getrennt zu halten (Kohortenprinzip), werden ihnen **unterschiedliche Pausenorte** und **–zeiten** zugewiesen, die zudem noch in Gut- und Schlechtwetterareale aufgeteilt sind.

Jahrgang	1. gr. Pause	2. gr. Pause	bad weather	good weather
7	8.30-8.45	10.20-10.35	Pausenhalle	Innenhof
11	8.30-8.45	10.20-10.35	Aula	Multifeld bis TT-Platten
6	8.45-9.00	10.35-10.50	Aula	Multifeld bis TT-Platten
8	8.45-9.00	10.35-10.50	Pausenhalle	Innenhof
5	9.00-9.15	10.50-11.05	Aula	Multifeld bis TT-Platten
10	9.00-9.15	10.50-11.05	Pausenhalle	Innenhof
9	9.15-9.35	11.05-11.25	R-Trakt	R-Trakt außen
12	9.15-9.35	11.05-11.25	Aula	Multifeld bis TT-Platten
13	9.15-9.35	11.05-11.25	Pausenhalle	Innenhof

Die Pausenslots der **Jahrgänge 5-11** sind mit **15 Minuten** getaktet (**Ausnahme: Jahrgang 9**), so dass die verbleibenden 5 Minuten flexibel (vor/nach der gesetzten Pause oder nach Wahl) im jeweiligen Klassenraum verbracht werden können.

Die **Pausenaufsichtsführung in den beiden großen Pausen** teilen sich die in den Unterrichtsstunden eingesetzten Kolleg*innen der jeweiligen Jahrgänge. Dazu treffen sie sich zu Beginn der großen Pausen an dem zugewiesenen Pausenort und treffen individuell Absprachen über die Aufsichtsführung und den Aufsichtsort (z.B. Aula und Sportplatz bzw. Pausenhalle und Innenhof). Pro Jahrgang soll die Aufsicht von mindestens drei Kolleg*innen gewährleistet sein.

Es ergeben sich somit folgende **neue Unterrichtszeiten für die Jahrgänge 5 bis 11**:

- | |
|---|
| <p>1. Std.: 07.45 – 08.30 Uhr
2. Std.: 08.30 – 09.35 Uhr (inklusive 1. Pause)
3. Std.: 09.35 – 10.20 Uhr
4. Std.: 10.20 – 11.25 Uhr (inklusive 2. Pause)
5. Std.: 11.25 – 12.10 Uhr
6. Std.: 12.15 – 13.00 Uhr</p> <p>Mittagspause: 13.00 -13.45 Uhr</p> <p>7. Std.: 13.30 -14.15 Uhr (bei einzelner 7. Std.)
7./8. Std.: 13.45 – 15.15 Uhr</p> |
|---|

Vor dem Unterrichtsbeginn einer jeweiligen Klasse **schließen die Lehrkräfte 15 Minuten vorher den Klassenraum auf** (d.h. um 07.30 Uhr bzw. um 08.15 Uhr), um einen großen Andrang vor den Klassenräumen zu vermeiden. Falls der Unterricht einer Klasse erst zur 3. Std. beginnt, kann dieses Verfahren natürlich nur dann gewährleistet sein, wenn sich die jeweilige Lehrkraft nicht gerade im Unterricht befindet.

In dem Modell sind jeweils **5 Minuten Wechselzeit vor Beginn der 3. und 5. Stunde** mit eingerechnet, d.h. ab 09.30 Uhr bzw. ab 11.20 Uhr kann die Lehrkraft den Klassenraum verlassen, um zur nächsten Lerngruppe zu gelangen. In dieser kurzen Zeitspanne darf sich die Klasse alleine im Klassenraum aufhalten.

Achtung Busfahrzeiten nach der 4. Stunde: Die **Linie 382** in Richtung Alvesrode, Völksen, Breidenbeck und Wennigsen fährt nach der 4. Std. bereits um 11.13 Uhr von der Haltestation am OHG ab. Um den betroffenen Schüler*innen zu ermöglichen, diesen Bus zu nehmen, müsste die flexible fünfminütige Pausenzeit im Klassenraum an das Ende der 4. Std. gelegt werden. Dennoch würden in diesem Kontext ca. zehn Minuten Unterrichtszeit für die betreffenden Schüler*innen verloren gehen.

In Bezug auf den **12. und 13. Jahrgang** gelten weiterhin die **normalen Unterrichts- und Pausenzeiten**, da davon ausgegangen werden kann, dass sie die Hygiene- und Abstandsregeln auch ohne Beaufsichtigung beachten. Um die beiden Jahrgänge auch bei schlechtem Wetter möglichst voneinander zu trennen, werden **Jahrgang 12 die Aula (Achtung: gilt nur für die ersten beiden Pausen!)** und **Jahrgang 13 die Pausenhalle (Achtung: gilt nur für die ersten beiden Pausen!)** als Pausenorte zugewiesen.

2. Mittagspause

In der Mittagspause liegen keine versetzten Pausenzeiten vor, sondern alle anwesenden Schülerinnen und Schüler machen gleichzeitig Pause. Daher müssen in dieser Zeit einzelne Pausenorte leicht verändert werden, wenn sie für einen ganzen Jahrgang zu wenig Platz bieten.

Zu beachten ist hier, dass in den Jahrgängen 5-8 außer den Förderunterricht und ggf. Arbeitsgemeinschaften kaum Nachmittagsunterricht stattfindet und dementsprechend nur wenige Schüler anwesend sind, so dass diese Jahrgänge mit relativ wenig Platz auskommen sollten.

Um der räumlichen Enge der **Pausenorte der Jahrgänge 11-13** in der **Mittagspause im Schlechtwetterzenario** begegnen und zudem Arbeits- und Essensmöglichkeiten gewähren zu können, dürfen diese Jahrgänge die **Mittagspause in ihren Klassenräumen (Jahrgang 11, ausgenommen E110) bzw. Stammräumen der 7./8. Stunde (Jahrgänge 12 und 13, vorwiegend H- und J-Räume)** verbringen (s. auch Tabelle unten). Dementsprechend sollen die H- und J-Räume nach der 6. Stunde offenbleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle naturwissenschaftlichen Räume, Computerräume, der Keyboardraum E03, Raum E110, die Sporthalle und die Gymnastikhalle. Diejenigen Schüler*innen, die in der 7./8. Stunde Unterricht in den zuvor genannten Fachräumen haben, können dann auf die "alten" Pausenareale E-Trakt (Jahrgang 11), Aula (Jahrgang 12) und Oberstufenraum/J-Trakt/H-Trakt (Jahrgang 13) zurückgreifen.

Jahrgang	bad weather	good weather
5	C-Trakt	Spielplatz und Multifunktionsfeld
6	Aula Empore + B-Trakt	Außengelände E-Trakt (TT-Platten)
7	Alte Handyzone (Tischfußball)	Ostwiese links
8	P-Trakt (EG)	Ostwiese rechts
9	R-Trakt	Außengelände R-Trakt
10	Pausenhalle (Sitzgruppe + Milchbar)	Innenhof
11	J02, J03, E010, L17 und E-Trakt	Sportplatz Mitte
12	Stammräume der 7./8. Std. (J- und H-Räume) und Aula	Sportplatz links
13	Stammräume der 7./8. Std. (J- und H-Räume) und Oberstufenraum + J- und H-Trakt	Sportplatz rechts

Pausenaufsichtsführung in der Mittagspause:

- a) Aula = Aula, E-Trakt, C-Trakt
- b) HG Halle = Pausenhalle, Innenhof, Handyzone, P-Trakt
- c) HG SpPl = Fahrradständer, Sportplatz, TT-Platten, Spielplatz, Multifeld
- d) R-Trakt = Außengelände R-Trakt, Ostwiese, R-Trakt (bad weather)